

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Frau  
Christiane Latendorf  
Bremerhagen  
Nr. 22  
18519 Sundhagen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 01.04.2  
Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages,  
Fachgebiet / Team: Controlling  
Auskunft erteilt: Maxi Buchholz  
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
Zimmer: 119  
Telefon: +49 (0)3831 357-1214  
Fax: +49 (0)3831 357-441210  
E-Mail: [Maxi.Buchholz@lk-vr.de](mailto:Maxi.Buchholz@lk-vr.de)

Datum: 10. Dezember 2014

## Ihre Anfrage zum Thema Mitwirkungsverbote bei Haushaltsberatungen

Sehr geehrte Frau Latendorf,

mit Schreiben vom 30. Oktober 2014 fragten Sie an, ob die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen zum Haushalt des Landkreises sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit besonderem Blick auf die Investitionspläne dem im § 24 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) genannten Personenkreis untersagt ist.

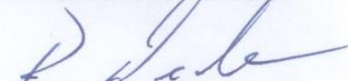
Auf Nachfrage wurde durch Ihre Fraktionsgeschäftsstelle erklärt, dass Bedenken bestünden, wenn Gewerbetreibende im Bau- oder Dienstleistungsgewerbe im Rahmen der Diskussion über Investitionspläne Einfluss auf die kommenden Vorhaben nehmen.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass die Prüfung, ob ein Mitglied eines Kollektivorgans dem Mitwirkungsverbot unterliegt, grundsätzlich nur abschließend an einem konkreten Sachverhalt erfolgen kann, nicht aber pauschal, da eine Vielzahl an Tatbestandsmerkmalen zu Grunde zu legen ist.

Gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 3 KV M-V dürfen Gemeindevertreter nicht mitwirken, wenn sie eine juristische Person vertreten, der ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil durch die Entscheidung zukommt. Dies gilt für Kreistagsmitglieder i.V.m. § 105 Absatz 6 KV M-V entsprechend.

In dem durch Sie geschilderten allgemeinen Sachverhalt muss das Vorliegen des unmittelbaren Vorteils verneint werden. Insbesondere mit der Unmittelbarkeit verlangt das Gesetz einen direkten Zusammenhang zwischen der Entscheidung und ihrer Folge für den Mandatsträger. Hier steht zwischen der Willensbildung über einen Investitionsplan als Bestandteil des Haushaltsplanes und dem tatsächlichen Eintritt eines Vor- oder Nachteils ein Vergabeverfahren nach den einschlägigen Rechtsnormen. Ein kausaler Zusammenhang kann daher nicht begründet werden. Weiterhin liegt ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil vor, wenn dieser durch den Vollzug des Beschlusses ausgelöst wird. Jedoch wird ein beschlossener Investitionsplan keinen Anspruch eines Unternehmers auf Auftragserteilung auslösen.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Drescher  
Landrat